

**Satzung der Fachschaft Statistik
vom 25.10.2017**

Inhaltsverzeichnis

A. Die Fachschaft Statistik	2
§ 1. Mitglieder	2
§ 2. Aufgaben	2
§ 3. Gremien	2
B. Die Fachschaftsvollversammlung	3
§ 4. Mitglieder und Stimmrecht	3
§ 5. Aufgaben	3
§ 6. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen	3
§ 7. Einberufung	3
§ 8. Versammlungsleitung / Tagesordnung	3
§ 9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	4
§ 10. Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften der Fachschaft	4
§ 11. Protokoll	4
C. Der Fachschaftsrat	5
§ 12. Mitglieder und Stimmrecht	5
§ 13. Aufgaben	5
§ 14. Verantwortlichkeit und Befugnisse	5
§ 15. Wahlen, Amtszeit	5
§ 16. Abwahl, Rücktritt	6
§ 17. Fachschaftsratsprecherin / Fachschaftsratsprecher	6
§ 18. Finanzreferentin / Finanzreferent, Kassenprüfung	6
§ 19. Kassenverwalterin / Kassenverwalter	6
§ 20. Finanzverwaltung	7
§ 21. Gegenstandsverzeichnis	7
§ 22. FSR-Sitzung	7
§ 23. Haftung	7
§ 24. Salvatorische Klausel	7
D. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
§ 25. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen	8
§ 26. Erstmalige FSR-Wahl	8
§ 27. Inkrafttreten	8

A. Die Fachschaft Statistik

§ 1. Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Statistik sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Dortmund, die sich

1. bei ihrer Einschreibung
2. oder bei der Rückmeldung unter formgerechter Mitteilung an die zuständigen Einrichtungen

der Technischen Universität Dortmund für die Mitgliedschaft in der FS Statistik entschieden haben.

§ 2. Aufgaben

1. Die Fachschaft Statistik nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr.
2. Die Fachschaft Statistik:
 - a) vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Universität, der Fakultät und der verfassten Studierendenschaft,
 - b) tritt ein für die Vermittlung kritischen Bewusstseins und der Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre und damit der politischen Verantwortung innerhalb von Universität und Gesellschaft,
 - c) setzt sich ein für die Verbesserung des Lehr- und Wissenschaftsbetriebs im Fachgebiet Statistik, insbesondere an der Technischen Universität Dortmund.
3. Zur Unterstützung der Ziele nach (1.) und (2.)
 - a) gründet und fördert die Fachschaft Statistik Arbeitsgruppen der Fachschaft,
 - b) arbeitet die Fachschaft Statistik mit anderen Organisationen, insbesondere mit der Dortmunder und anderen Studierendenschaften, zusammen.

§ 3. Gremien

1. Die Fachschaft wird durch die Fachschaftsgremien vertreten
2. Gremien der Fachschaft sind:
 - a) die Fachschaftsvollversammlung (im Folgenden als „FVV“ bezeichnet)
 - b) der Fachschaftsrat (im Folgenden als „FSR“ bezeichnet)

B. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 4. Mitglieder und Stimmrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft Statistik (§ 1) hat Sitz und Stimme in der FVV.

§ 5. Aufgaben

1. Die FVV gibt den Studierenden der Fachschaft Statistik die Möglichkeit, sie interessierende Fragen gemeinsam zu besprechen.
2. Die FVV hat folgende besondere Aufgaben, die von keinem anderen Gremium der Fachschaft Statistik wahrgenommen werden können: Die FVV
 - a) beschließt und ändert die Fachschaftssatzung,
 - b) wählt den FSR und wählt Mitglieder des FSR ab (§ 15, § 16),
 - c) entlastet die einzelnen Ämter sowie den gesamten FSR (§ 18).

§ 6. Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen

1. Die FVV tagt in der Regel öffentlich.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft Statistik besitzt Rede- und Antragsrecht auf der FVV.
3. Die FVV tagt mindestens einmal im Semester.
4. Die FVV tagt nicht in der vorlesungsfreien Zeit.

§ 7. Einberufung

1. Die FVV wird vom FSR einberufen.
2. Die FVV findet statt
 - a) auf Beschluss des FSR
 - b) auf einstimmiges schriftliches Verlangen der studierenden Vertreterinnen und Vertreter (Stellvertreterinnen und Stellvertreter inbegriffen) des Fakultätsrates.
 - c) auf schriftliches Verlangen von mindestens 5% der Mitglieder oder 20 Mitgliedern der Fachschaft Statistik und in diesem Fall innerhalb der nächsten 20 Vorlesungstage.
3. Die Einberufung ist mindestens eine Woche vor dem Termin der FVV über gängige Informationswege bekanntzumachen sowie öffentlich auszuhängen.

§ 8. Versammlungsleitung / Tagesordnung

1. Die amtierende Sprecherin oder der amtierende Sprecher des FSR (bei entsprechender Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des FSR) ist Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter der FVV.
2. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollantin oder einen Protokollanten, § 11 gilt entsprechend.
3. Es wird die Beschlussfähigkeit nach (§ 9 1.) festgestellt.
4. Unter Mitwirkung der stimmberechtigten Anwesenden auf der FVV wird die Tagesordnung ergänzt und/oder geändert und beschlossen.

§ 9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

1. Die FVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder der Fachschaft Statistik anwesend sind.
2. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
3. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Wunsch eines oder einer Stimmberechtigten sind sie geheim.
5. Der FSR sowie dessen Sprecher oder Sprecherin sowie Finanzreferentin oder Finanzreferent als auch deren Stellvertreter werden von der FVV in Einzelwahl gewählt.

§ 10. Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften der Fachschaft

1. Studierendenvertreterinnen und -vertreter in Gremien der Fakultät Statistik haben auf der FVV die Möglichkeit persönlich oder in schriftlicher Form von ihrer Arbeit zu berichten.
2. Die vom FSR ins Leben gerufenen Arbeitsgemeinschaften der Fachschaft müssen der FVV persönlich oder schriftlich berichten.

§ 11. Protokoll

Von jeder Sitzung der FVV wird ein Protokoll angefertigt, das auf Anfrage von Mitgliedern der Fachschaft Statistik durch den FSR zugänglich gemacht wird. Ein Freiwilliger wird vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin zum Protokollant bzw. zur Protokollantin bestimmt. Der Protokollant bzw. die Protokollantin darf nicht Mitglied des amtierenden FSR sein und verzichtet auf eine Kandidatur für den FSR. Das Protokoll enthält zumindest:

1. den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,
2. den Namen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Protokollantin oder des Protokollanten,
3. die beschlossene Tagesordnung,
4. alle Beschlüsse,
5. Wahlergebnisse mit den vollen Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde,
6. Ergebnisse von Abwahlen.

Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet.

C. Der Fachschaftsrat

§ 12. Mitglieder und Stimmrecht

Mitglied im FSR ist, wer nach § 15 von der FVV in den FSR gewählt wurde.

§ 13. Aufgaben

1. Der FSR führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft. Er vertritt die Fachschaft gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.
2. Die der Fachschaft Statistik übertragenen finanziellen Mittel werden vom FSR verwaltet. Diese Mittel sollen ausschließlich zur Unterstützung der fachlichen und kulturellen Belange der Fachschaftsmitglieder, sowie der Arbeitsfähigkeit des FSR verwendet werden.
3. Der FSR tagt in regelmäßig stattfindenden Fachschaftsratssitzungen.
4. Innerhalb des FSR findet eine sinnvolle Aufgabenverteilung statt.

§ 14. Verantwortlichkeit und Befugnisse

1. Der FSR ist der FVV rechenschaftspflichtig.
2. In Ausnahmefällen können Aufgaben auch in die Verantwortung von Arbeitsgemeinschaften der Fachschaft gelegt werden. Die entsprechenden Mitglieder der Fachschaft Statistik sind dem FSR rechenschaftspflichtig.
3. Jedes FSR-Mitglied ist zur Teilnahme an der FVV verpflichtet. Abwesenheit aus triftigen Gründen ist erlaubt, aber gegenüber der FVV zu entschuldigen.

§ 15. Wahlen, Amtszeit

1. Der FSR wird von der FVV in jedem Semester neu gewählt. Die Amtszeit des alten FSR endet mit der Wahl des neuen.
2. Zum FSR-Mitglied kann jedes Mitglied der Fachschaft Statistik gewählt werden.
3. Bei Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss der FVV eine unterschriebene schriftliche Kandidatur vorliegen.
4. Als gewählt gelten die Kandidatinnen und Kandidaten, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen. Abwesende Kandidatinnen oder Kandidaten müssen ihre Wahl dem FSR gegenüber schriftlich oder persönlich innerhalb von 14 Tagen annehmen.
5. Sinkt die Anzahl der FSR-Mitglieder unter 4, so ist zum nächstmöglichen Termin eine FVV zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.

§ 16. Abwahl, Rücktritt

1. Die FVV kann mit Mehrheit der Anwesenden ein FSR-Mitglied oder den gesamten FSR abwählen.
2. Jedes FSR-Mitglied kann jederzeit zurücktreten, ausgenommen die Sprecherin oder der Sprecher und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent. Der Rücktritt dieser ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.
3. In beiden Fällen endet die Amtszeit unverzüglich (außer im Falle der Sprecherin oder des Sprechers und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten).
4. Im Falle des Rücktritts der Sprecherin oder des Sprechers und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleibt die Person weiterhin kommissarisch im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist. Das zurückgetretene Mitglied ist angehalten, seine Nachfolgerin oder seinen Nachfolger so in die Geschäfte einzuführen, dass ein reibungsloser Übergang gewährleistet ist.

§ 17. Fachschaftsratsprecherin / Fachschaftsratsprecher

1. Die FVV wählt aus den Mitgliedern des FSR eine Fachschaftsratsprecherin oder einen Fachschaftsratsprecher und eine Stellvertretung.
2. Die Fachschaftsratsprecherin oder der Fachschaftsratsprecher und ihre/seine Stellvertretung dürfen nicht gleichzeitig das Amt der (stellvertretenden) Finanzreferentin bzw. des (stellvertretenden) Finanzreferenten bekleiden.
3. Die Fachschaftsratsprecherin oder der Fachschaftsratsprecher vertreten die Fachschaft und den FSR.
4. Die Fachschaftsratsprecherin bzw. der Fachschfatsratsprecher oder die Vertretung erhalten eingeschränkten Zugriff über das Konto der Fachschaft Statistik. Transaktionen können ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip zusammen mit der Kassenverwalterin bzw. dem Kassenverwalter (§ 19) getätigt werden.

§ 18. Finanzreferentin / Finanzreferent, Kassenprüfung

1. Die FVV wählt aus den Mitgliedern des FSR eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten und eine Stellvertretung.
2. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent verwalten die Finanzen der Fachschaft Statistik. Sie haben hierzu jeweils Lesezugriff auf das Konto der Fachschaft Statistik.
3. Nach Ablauf eines Rechnungsemesters oder nach Ausscheiden aus dem FSR legt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der FVV den Finanzbericht zur Entlastung vor.
4. Die FVV wählt für jedes Rechnungsemester mindestens 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, welche die Arbeit der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten prüfen und vor ihrer/seiner Entlastung auf der FVV über diese berichten.
5. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des FSR sein. Sie müssen jedoch nicht Mitglieder der Fachschaft (§ 1) sein.

§ 19. Kassenverwalterin / Kassenverwalter

Die FVV kann aus den Mitgliedern des FSR einen Kassenverwalter oder eine Kassenverwalterin wählen. Sollte auf der FVV kein Kassenverwalter oder keine Kassenverwalterin gewählt werden, so kann die Wahl dieses Amtes innerhalb des FSR mit einfacher Mehrheit erfolgen. Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter

1. verwaltet die Kassen der Fachschaft Statistik. Dazu erhält er/ sie eingeschränkten Zugriff über das Konto der Fachschaft Statistik. Transaktionen können ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip zusammen mit der Fachschaftsratsprecherin oder dem Fachschfatsratsprecher (§ 17) getätigt werden.
2. tätigt Auszahlungen und Einzahlungen, welche vorher von der Sprecherin bzw. dem Sprecher oder deren Vertreterin bzw. Vertreter bestätigt werden müssen.

3. führt die von der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten oder deren Vertreterin bzw. Vertreter bestimmten Auszahlungen durch.
4. führt einmal im Monat eine Kassenbestandsaufnahme durch und ermittelt so den Kassensollbestand. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen. Dies ist dem FSR sowie der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten und deren Vertreterin bzw. Vertreter zur Kenntnis zu geben.
5. erstellt spätestens einen Monat nach Ablauf des Rechnungssemesters eine Kassenbestandsaufnahme und ermittelt so den Kassensollbestand. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen. Dies ist dem FSR sowie der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten und deren Vertreterin bzw. Vertreter zur Kenntnis zu geben.

§ 20. Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung richtet sich dabei grundlegend nach Abschnitt V. *Haushalts- und Wirtschaftsführung* der FSRO, dabei im Besonderen §18-§28.

§ 21. Gegenstandsverzeichnis

Die Fachschaft führt ein Gegenstandsverzeichnis. In diesem sind Gegenstände mit einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr nachzuweisen, sofern ihr Wert zum Zeitpunkt des Kaufes den vom Steuerrecht zum Kaufzeitpunkt festgelegten Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter überschreitet.

§ 22. FSR-Sitzung

1. Die FSR-Sitzung findet regelmäßig statt. Die Sitzung ist in der Regel öffentlich und der Termin ist bekannt zu geben.
2. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten von der Sitzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss benötigt die einfache Mehrheit der anwesenden FSR Mitglieder.
3. Von jeder FSR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern der Fachschaft Statistik frei zugänglich zu machen. In dem Protokoll sind die Tagesordnungspunkte, die anwesenden FSR-Mitglieder sowie mindestens die Beschlüsse zu vermerken.

§ 23. Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten haftet die Fachschaft mit ihrem eigenen Vermögen.
2. Verletzt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachschaft in Ausübung eines ihr bzw. ihm anvertrauten Amtes die ihr bzw. ihm obliegenden Pflichten, so trifft die Verantwortlichkeit die Fachschaft Statistik.
3. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen haften die Handelnden persönlich gegenüber der Fachschaft Statistik oder ihr übergeordneten Rechtskörperschaften.

§ 24. Salvatorische Klausel

Sollte einer der hier genannten Artikel gegen geltendes Recht verstoßen, so bleibt die übrige Satzung davon unberührt.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Wahlen und Beschlüsse, die von Gremien der Fachschaft Statistik vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

§ 26. Erstmalige FSR-Wahl

Der FSR, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grundlage dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt wurde.

§ 27. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden in einer FVV angenommen wurde, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht und sie vom Studierendenparlament bestätigt wurde. Gleichzeitig gilt die alte Satzung als außer Kraft gesetzt.